

DDr. Meinhild Hausreither
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0002-INT/2020
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Emmanuel Manolas, LLB
LLM

TELEFON (+43-1) 249 59 -4219

TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299

E-MAIL emmanuel.manolas@fma.gv.at

E-ZUSTELLUNG: ERSB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 18.09.2020

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem Epidemiegesetz 1950, das Tuberkulosegesetz und das COVID-19-Maßnahmengesetz geändert werden

GZ: 2020-0.587.497

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Anregungen bei der Erstellung des Begutachtungsentwurfs dürfen wir uns herzlich bedanken! Wir dürfen folgende Anregungen übermitteln, um deren Berücksichtigung wir bitten.

§ 9

§ 9 legt die Kontrollbefugnisse der Bezirksverwaltungsbehörden zur Kontrolle der Vorgaben nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen fest. Diese Kontrollmöglichkeiten müssen den verfassungsrechtlichen Vorgaben entsprechen. Um dies klarzustellen wird angeregt, den Wortlaut der Bestimmung wie folgt anzupassen. Hierzu wird aus Sicht der FMA angemerkt, dass die FMA die Amtsverschwiegenheitsverpflichtung gemäß Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz – FMABG zu berücksichtigen hat. Daher wird vorgeschlagen, die Einsichtnahme und Beweismittelsicherung explizit auf deren Notwendigkeit zur Kontrolle der Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes zu beschränken, um den Vorgaben der verfassungsgesetzlich vorgesehenen Amtsverschwiegenheit und des Sachlichkeitsgebots entsprechen zu können.

Damit ist die Einsichtnahme und Beweismittelsicherung zulässig, sofern die Geheimhaltung nach Art. 20 Abs. 3 B-VG nicht etwa zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder dem überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 1 Bankwesengesetz – BWG geschützte Informationen von der Einsichtnahme und Beweismittelsicherung betroffen sein können. Daher wird auch eine zusätzliche Ausnahme für Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angeregt.

Kontrolle

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Einhaltung von Voraussetzungen und Auflagen – auch durch

Überprüfung vor Ort – kontrollieren. Dazu sind die Organe der Bezirksverwaltungsbehörde und die von ihnen herangezogenen Sachverständigen berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsorte, Verkehrsmittel und bestimmte Orte zu betreten und zu besichtigen, sowie in ~~alle~~ alle Unterlagen Einsicht zu nehmen und Beweismittel zu sichern, sofern dies zur Kontrolle der Einhaltung der Voraussetzungen und Auflagen notwendig ist. Der jeweilige Inhaber bzw. Verantwortliche hat den Organen der Bezirksverwaltungsbehörde und den von diesen herangezogenen Sachverständigen das Betreten und die Besichtigung zu ermöglichen, diesen die notwendigen Auskünfte zu erteilen und erforderliche Unterlagen vorzulegen, sofern diese Maßnahmen den Vorgaben dieses Bundesgesetzes entsprechen.

(2) Von Kontrollen gemäß Abs. 1 ausgenommen ist der private Wohnbereich.

(3) Das Betreten, die Besichtigung, Einsichtnahme und Beweismittelsicherung gemäß Abs. 1 sind nur zulässig, soweit eine Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit oder zur Wahrung des Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses dem nicht entgegensteht.

Erläuterungen

Nachdem sich die Erläuterungen lediglich auf Kontrollmöglichkeiten im Rahmen der Betretung und Besichtigung von bestimmten Orten bezieht, wird eine Ergänzung zu den Kontrollmöglichkeiten in Bezug auf die Einsichtnahme und Beweismittelsicherung angeregt.

§ 9

Es erfolgt eine Klarstellung, dass die Einhaltung von Voraussetzungen oder Auflagen durch die Gesundheitsbehörde auch vor Ort durch Betretungen überprüft werden kann. Das Ausmaß der Kontrolle der Bezirksverwaltungsbehörde beschränkt sich auf die Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes. Davon ist insbesondere die Kontrolle der Anwesenheit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die Einhaltung der Vorgaben dieses Bundesgesetzes an den zu kontrollierenden Orten, wie etwa Abstandsregelungen, und die Einsicht in Unterlagen, welche die Anwesenheit und die Einhaltung der Vorgaben darlegen, umfasst. Sowohl die Einsichtnahme als auch die Beweismittelsicherung sind nur zulässig, sofern sie zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes notwendig und damit verhältnismäßig sind. Sofern die Einsichtnahme und Beweismittelsicherung die Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1920, oder Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse verletzt, ist diese unzulässig.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.


Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag.a Dr.in Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	Q1mY1/4etbTVJsUftbvNiFvzZk5FFnZJ4Pz5ipn05gtsjQBFSiU+VgrLSGi07ovpnJXFdIJk15pXlTQ0LImOri8E1OkCH+00Qc4IV1kV2RSxvcInbnWA2ovuz7iXoR3OMfSG4KH/WWhDSUz1NAZMYfbkWLQcGMt56E2En5LSq9PgpYFJPI23eZvSvVQwOOFIKkrErdU3qBmY4BTdhPgaGpGIllwQxqHHuj/akN1K4/KBSEpRCWuZJG9c2cDt9pzacYxi1+tJ7Z5vNzqAvYAbNip8UPGsJwIIQgMluXqWLDqFTBbhP0hJVPe5VGNUnTiFcKsIe/zxg1W8tCJNYB3LA==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2020-09-18T09:29:15Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532114608
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	